

Die Urkunde ist durchgehend
nur einseitig beschrieben.

Urkundenverzeichnis Nr. A 525 /2023

(PSI Software AG
- Umwandlungsplan)



V e r h a n d e l t

in Berlin
am 3. April 2023

Vor dem unterzeichneten Notar

**Stefan Aldag,
Mohrenstraße 42, 10117 Berlin,**

erschien heute:

Frau Caroline B l e y ,
geboren am 16. Juni 1982,
geschäftsansässig: Mohrenstr. 42, 10117 Berlin,
von Person bekannt,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund mündlich erteilter Vollmacht ohne
Übernahme einer persönlichen Haftung für die

PSI Software AG,
Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg
unter HRB 51463 B

Auf Frage des Notars verneinte die Erschienene eine Vorbefassung i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1
Nr. 7 BeurkG.

Die Erschienene bat den Notar sodann um die Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen:

UMWANDLUNGSPLAN

über die formwechselnde Umwandlung der PSI Software AG mit Sitz in Berlin, Deutschland,
in die Rechtsform der *Societas Europaea* (SE)

Präambel

- (A) Die PSI Software AG („**PSI Software AG**“ oder die „**Gesellschaft**“) ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in Berlin, Deutschland. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 51463 B. Ihre Geschäftsadresse lautet Dircksenstraße 42-44, 10178 Berlin, Deutschland.
- (B) Die PSI Software AG ist die Obergesellschaft des PSI Software Konzerns („**PSI-Konzern**“) und hält direkt bzw. indirekt die Anteile an den zum PSI-Konzern gehörenden Gesellschaften. Der PSI-Konzern entwickelt und integriert auf der Basis eigener Softwareprodukte komplette Lösungen für die Optimierung des Energie- und Materialflusses bei Versorgern (Energienetze, Energiehandel, Öffentlicher Personenverkehr) und Industrie (Metallerzeugung, Automotive, Maschinenbau, Logistik).
- (C) Das Grundkapital der PSI Software AG beträgt zum heutigen Datum EUR 40.185.256,96 und ist eingeteilt in 15.697.366 Stückaktien (ohne Nennbetrag). Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der PSI Software AG beträgt EUR 2,56. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der PSI Software AG handelt es sich bei den Aktien um Namensaktien.
- (D) Die PSI Software AG soll gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO) in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt werden. Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (SE-Ausführungsgesetz, SEAG) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (SE-Beteiligungsgesetz, SEBG) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.
- (E) Die PSI Software SE soll ein dualistisches Verwaltungssystem mit einem Vorstand (Leitungsorgan) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan) haben. Sie soll den Sitz und die Hauptverwaltung der PSI Software AG in Berlin, Deutschland, beibehalten.
- (F) Die SE stellt eine moderne, europäisch geprägte Rechtsform dar. Der vorgeschlagene Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in die SE soll das Selbstverständnis der PSI Software AG als modernes, fortschrittliches und kontinuierlich wachsendes Unternehmen mit deutschen Wurzeln, aber mit internationaler und globaler Ausrichtung sowie Tochtergesellschaften in zahlreichen anderen europäischen und außereuropäischen Staaten sichtbar unterstreichen. Hinzu kommt, dass die SE einen hohen Erkennungswert für Kunden, Geschäfts- und Kooperationspartner, Anleger sowie Mitarbeiter in anderen europäischen, aber auch außereuropäischen Staaten hat. Dem entspricht es, dass die SE als Rechtsform sowohl in der Softwarebranche als auch bei anderen Unternehmen, auch und insbesondere bei solchen in den DAX-Indizes, vielfach und prominent vertreten ist.

- (G) Die Rechtsform der SE bietet zudem die Möglichkeit, zusammen mit Vertretern nicht nur der deutschen, sondern der gesamten europäischen Belegschaft, ein für die Gesellschaft maßgeschneidertes Modell der Arbeitnehmerbeteiligung zu entwickeln. Mit dem Formwechsel ist keine Verschlechterung des derzeit bestehenden Mitbestimmungsumfangs im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligung) verbunden. Der Aufsichtsrat wird auch nach dem Formwechsel in die SE aus insgesamt sechs Mitgliedern bestehen, darunter vier Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter. Die beiden Arbeitnehmervertreter werden allerdings zukünftig nicht mehr nur von den inländischen Arbeitnehmern des PSI-Konzerns gewählt, sondern nach näherer Maßgabe der hierzu abgeschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE vom 10. März 2023 („**PSI-Beteiligungsvereinbarung**“) durch den SE-Betriebsrat bestellt, der sich seinerseits aus Arbeitnehmern aus unterschiedlichen Staaten zusammensetzt. Insofern bietet die Rechtsform der SE die Chance, dass sich die Internationalität des PSI-Konzerns künftig stärker als bisher auch auf der Seite der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat widerspiegelt.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der PSI Software AG gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO den folgenden Umwandlungsplan auf:

1 Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE

- 1.1** Die PSI Software AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.
- 1.2** Die PSI Software AG hat seit vielen Jahren zahlreiche Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen, unter anderem die PSI Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Poznań (Posen), Polen, eingetragen im Register Sąd Rejonowy, VIII Wydział Gospodarczy Krajowego Rejestru Sądowego unter der Registernummer KRS 0000216571, welche seit dem Jahr 2004 eine unmittelbare und 100%ige Tochtergesellschaft der PSI Software AG ist. Die Voraussetzung gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine Umwandlung der PSI Software AG in eine SE ist damit erfüllt.
- 1.3** Die Umwandlung der PSI Software AG in eine SE hat weder die Auflösung der PSI Software AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der PSI Software SE fort. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls unverändert fort. Schließlich lässt die Umwandlung auch die bestehende Börsennotierung der PSI Software AG unberührt.
- 1.4** Die PSI Software SE wird – wie die PSI Software AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) besteht.
- 1.5** Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung; dies ist gesetzlich auch nicht vorgesehen.

2 Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam („**Umwandlungszeitpunkt**“).

3 Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der PSI Software SE

- 3.1** Die Firma der SE lautet: **PSI Software SE**

- 3.2 Der Sitz der PSI Software SE ist Berlin, Deutschland; dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
- 3.3 Die PSI Software SE erhält die diesem Umwandlungsplan als **Anlage** beigefügte Satzung; die Satzung ist Bestandteil dieses Umwandlungsplans.
- 3.4 Das gesamte Grundkapital der PSI Software AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeitige Höhe: EUR 40.185.256,96) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehende Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl: 15.697.366) wird zum Grundkapital der PSI Software SE. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der PSI Software AG sind, werden Aktionäre der PSI Software SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der PSI Software SE beteiligt, wie sie es unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der PSI Software AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit: EUR 2,56) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.
- 3.5 In der Satzung der PSI Software SE entsprechen zum Umwandlungszeitpunkt:
- (a) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der PSI Software SE (§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der PSI Software SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der PSI Software AG (§ 6 Abs. 1 der Satzung der PSI Software AG),
 - (b) das bedingte Kapital gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der PSI Software SE in Umfang und Ausgestaltung dem bedingten Kapital gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der PSI Software AG, und
 - (c) das genehmigte Kapital gemäß § 7 der Satzung der PSI Software SE in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital, das von der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der PSI Software AG neu geschaffen und in § 7 Abs. 1 der Satzung der PSI Software AG verankert werden soll,

wobei jeweils der Stand unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt maßgeblich ist.

Der (erste) Aufsichtsrat der PSI Software SE wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus → 3.5 ergebende Änderungen hinsichtlich der dort genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalien sowie Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils soweit sie nur die Fassung betreffen, in der Fassung der beiliegenden Satzung der PSI Software SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der PSI Software AG vorzunehmen.

4 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der PSI Software AG

4.1 Beschlüsse der Hauptversammlung der PSI Software AG (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die PSI Software SE fort.

4.2 Insbesondere gilt Folgendes:

4.2.1 Die ordentliche Hauptversammlung der PSI Software AG vom 19. Mai 2021 hat unter dem damaligen TOP 6 beschlossen, das vom Aufsichtsrat vorgelegte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der PSI Software AG zu billigen. Das gebilligte Vergütungssystem ist im Einzelnen im Abschnitt „Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder“ der Einberufungsunterlage zur damaligen Hauptversammlung dargestellt. Dieses Vergütungssystem und seine Billigung durch die Hauptversammlung gelten auch für die PSI Software SE fort,

es sei denn, sie werden durch ein neues bzw. geändertes System ersetzt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung, in einer börsennotierten Gesellschaft die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beschließen zu lassen.

- 4.2.2** Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der PSI Software AG wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Einen solchen Festsetzungsbeschluss hat zuletzt die ordentliche Hauptversammlung der PSI Software AG vom 16. Mai 2017 gefasst. Die ordentliche Hauptversammlung der PSI Software AG vom 19. Mai 2021 hat sodann nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie (ARUG II) unter dem damaligen TOP 7 beschlossen, diese Vergütung sowie das ihr zugrundeliegende Vergütungssystem zu bestätigen. Eine nähere Beschreibung der Vergütungsregelung für die Aufsichtsratsmitglieder sowie des hinter dieser Regelung stehenden Vergütungssystems ist im Abschnitt „Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder“ der Einberufungsunterlage zur damaligen Hauptversammlung dargestellt. Diese Vergütungsregelung und das hinter ihr stehende Vergütungssystem gelten auch für den Aufsichtsrat der PSI Software SE fort, es sei denn, sie werden durch eine neue Regelung ersetzt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung, in einer börsennotierten Gesellschaft die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließen zu lassen. Eine Besonderheit gilt allerdings für den ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE: Über dessen Vergütung entscheidet nachträglich diejenige Hauptversammlung, die auch über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.
- 4.2.3** Die von der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 unter dem damaligen TOP 8 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts gilt bis zum 18. Mai 2026 und somit, sofern die Umwandlung der PSI Software AG in eine SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Vorstand der PSI Software SE fort.
- 4.2.4** Der ordentlichen Hauptversammlung der PSI Software AG vom 9. Juni 2020 hat unter dem damaligen TOP 7 den Vorstand ermächtigt, bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals zu jedem nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zulässigen Zweck zu erwerben und die erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden – in bestimmten Fällen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Der ordentlichen Hauptversammlung 2023 wird unter TOP 9 vorgeschlagen, diese alsbald auslaufende Ermächtigung aufzuheben und durch eine neue, im Wesentlichen inhaltsgleiche Ermächtigung mit Laufzeit bis zum 30. Juni 2026 zu ersetzen. Sollte diese neue Ermächtigung erteilt werden und bis zur Umwandlung der PSI Software AG in eine SE noch bestehen, gilt sie auch in der PSI Software SE fort.
- 4.3** Die vorgenannten Ermächtigungen bzw. Beschlüsse gelten jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der PSI Software SE fort. Sie beziehen sich somit ab dem Umwandlungszeitpunkt auf die PSI Software SE sowie deren Organe, Organmitglieder, Aktien und Verhältnisse.

5 Vorstand

- 5.1** Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE wird der Vorstand weiterhin aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen. Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern werden auch weiterhin durch den Aufsichtsrat erfolgen, der auch deren Zahl bestimmt.
- 5.2** Die Ämter der Mitglieder des Vorstands der PSI Software AG enden zum Umwandlungszeitpunkt.
- 5.3** Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des (ersten) Aufsichtsrats der PSI Software SE ist davon auszugehen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der PSI Software AG zu Mitgliedern des Vorstands der PSI Software SE bestellt werden. Die derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der PSI Software AG sind:
- (a) Herr Dr. Harald Schrimpf (Vorsitzender)
 - (b) Herr Gunnar Glöckner

6 Aufsichtsrat

- 6.1** Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der PSI Software SE wird bei der PSI Software SE ein Aufsichtsrat gebildet, der wie bei der PSI Software AG aus sechs Mitgliedern besteht. Vier Mitglieder werden als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt. Zwei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe der PSI-Beteiligungsvereinbarung bestellt.
- 6.2** Die Amtszeiten sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder der PSI Software AG enden turnusgemäß zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2023, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt. Dies mit der Folge, dass die ordentliche Hauptversammlung 2023 unter anderem auch Wahlen zum Aufsichtsrat der PSI Software AG vornehmen wird. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung unter TOP 7 vor, die folgenden Personen als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der PSI Software AG zu wählen:
- (a) Herrn Karsten Trippel,
wohnhaft in Großbottwar, Geschäftsführer der Sigma GmbH, Großbottwar
 - (b) Herrn Professor Dr.-Ing. Ulrich Wilhelm Jaroni,
wohnhaft in Aschau, ehemaliger Vorstand der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Duisburg
 - (c) Herrn Andreas Böwing,
wohnhaft in Herten, ehemaliger Leiter Regulierungsmanagement bei der RWE Deutschland AG, Essen
 - (d) Herrn Professor Dr. Uwe Hack,
wohnhaft in Metzingen, Professor für International Finance und Accounting an der Hochschule Furtwangen

Die Wahl erfolgt im Einklang mit § 10 Abs. 3 der Satzung der PSI Software AG jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, d.h. voraussichtlich bis zur ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2026.

- 6.3** Dessen ungeachtet enden die Ämter sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder der PSI Software AG vorzeitig mit Wirksamwerden der Umwandlung, d.h. mit Eintragung der Umwandlung in das für die

PSI Software AG zuständige Handelsregister. Dem entspricht es, dass die ordentliche Hauptversammlung 2023 der PSI Software AG nicht nur die Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der PSI Software AG wählen muss, sondern auch die Anteilseignervertreter für den ersten Aufsichtsrat der zukünftigen PSI Software SE. Der Aufsichtsrat schlägt hierfür unter TOP 11 die identischen Wahlkandidaten vor, d.h. nochmals im Einzelnen:

- (a) Herrn Karsten Trippel,
wohnhaft in Großbottwar, Geschäftsführer der Sigma GmbH, Großbottwar
- (b) Herrn Professor Dr.-Ing. Ulrich Wilhelm Jaroni,
wohnhaft in Aschau, ehemaliger Vorstand der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Duisburg
- (c) Herrn Andreas Böwing,
wohnhaft in Herten, ehemaliger Leiter Regulierungsmanagement bei der RWE Deutschland AG, Essen
- (d) Herrn Professor Dr. Uwe Hack,
wohnhaft in Metzingen, Professor für International Finance und Accounting an der Hochschule Furtwangen

Die Arbeitnehmervertreter für den ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE sind bereits durch die PSI-Beteiligungsvereinbarung mit der Maßgabe festgelegt, dass sie mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der PSI Software AG als bestellt gelten. Das bedeutet, dass ihre Amtszeit zu demselben Zeitpunkt beginnt wie die Amtszeit der Anteilseignervertreter (→ 8.5).

7 Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der PSI Software SE

7.1 Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der PSI Software SE

7.1.1 Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE war anhand des Verfahrens festzulegen, welches das SEBG hierfür vorsieht. Das SEBG verlangt insoweit Verhandlungen zwischen der zentralen Leitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand der PSI Software AG – und den Arbeitnehmern, die dabei durch ein von ihnen bzw. ihren Vertretungen bestimmtes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium („**BVG**“) repräsentiert werden (zum Verhandlungsverfahren → 7.4). Das BVG hatte sich hierbei aus Vertretern der in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat („**Mitgliedstaat**“) beschäftigten Arbeitnehmer sowohl der an der Umwandlung unmittelbar beteiligten Gesellschaften – hier aufgrund des Formwechsels ausschließlich der PSI Software AG – als auch deren Tochtergesellschaften und Betrieben innerhalb der Mitgliedstaaten („**PSI-Gruppe**“) zusammensetzen. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG war gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer zu bestimmen (→ 7.3).

7.1.2 Ziel des Verhandlungsverfahrens war der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von § 21 SEBG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE, die vorliegend am 10. März 2023 in Form der PSI-Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen worden ist (zum Inhalt der PSI-Beteiligungsvereinbarung → 7.5).

7.2 Einleitung des Verhandlungsverfahrens

Die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung hatte nach den Vorschriften des SEBG zu erfolgen. Danach ist vorgeschrieben, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der PSI Software AG – im ersten Schritt die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen über die beabsichtigte Umwandlung informiert und zur Bildung eines BVG auffordert. Die Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer hatte sich gemäß § 4 SEBG zu erstrecken auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der PSI Software AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten sowie deren Verteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu erreckende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Arbeitnehmervertretungen nach nationalem Recht bestehen innerhalb der PSI-Gruppe u.a. bei der PSI Software AG; dort sind ein Konzernbetriebsrat als ranghöchstes Gremium innerhalb der in Deutschland ansässigen Gesellschaften der PSI-Gruppe sowie ein Gesamtbetriebsrat und zahlreiche lokale Betriebsräte gebildet. Bei den in den Mitgliedstaaten außerhalb von Deutschland ansässigen Gesellschaften der PSI-Gruppe sind hingegen keine Arbeitnehmervertretungen gebildet.

Dementsprechend waren die für die Bildung des BVG erforderliche Information sowie die insoweit erforderliche Aufforderung im Sinne des § 4 SEBG in Deutschland an den bei der PSI Software AG bestehenden Konzernbetriebsrat als ranghöchstes Gremium in Deutschland und an die in Deutschland beschäftigten leitenden Angestellten der PSI-Gruppe zu richten. Die Arbeitnehmer der PSI-Gruppe außerhalb von Deutschland waren hingegen gemäß den Vorgaben der jeweiligen nationalen Regelungen mangels bestehender Arbeitnehmervertretungen allesamt unmittelbar zu informieren und aufzufordern.

Der Vorstand der PSI Software AG hat die genannten Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten dementsprechend jeweils mit Schreiben vom 4. Juli 2022 über die beabsichtigte Umwandlung der PSI Software AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung eines BVG aufgefordert.

7.3 Bildung und Zusammensetzung des BVG

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach erfolgter Information und Aufforderung die Mitglieder des BVG wählen bzw. bestellen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

Die Größe des BVG sowie die Verteilung von dessen Sitzen auf die einzelnen Mitgliedstaaten richtete sich hierbei ausschließlich nach deutschem Recht, wobei es nach § 5 SEBG maßgeblich auf die Arbeitnehmerzahlen der PSI-Gruppe in den einzelnen Mitgliedstaaten im Verhältnis zur gesamten Arbeitnehmerzahl der PSI-Gruppe in allen Mitgliedstaaten ankam. Konkret war für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen bzw. zu bestellen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 SEBG).

Im Zeitpunkt der unter → 7.2 genannten Information und Aufforderung an die Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer vom 4. Juli 2022 waren insgesamt 1.960 Arbeitnehmer bei der PSI-

Gruppe beschäftigt. Von diesen waren zum genannten Zeitpunkt 1.599 in Deutschland, 291 in Polen, jeweils 29 in Belgien und Österreich, zehn in Schweden und zwei in Dänemark beschäftigt. Hieraus ergab sich die folgende Zusammensetzung des BVG:

Mitgliedstaat	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil in % (gerundet)	Sitzanzahl im BVG
Belgien	29	1,5	1
Dänemark	2	0,1	1
Deutschland	1.599	81,6	9
Österreich	29	1,5	1
Polen	291	14,8	2
Schweden	10	0,5	1
Gesamt	1.960	100	15

Die konkrete Besetzung der auf den jeweiligen Mitgliedstaat entfallenden Sitze im BVG sowie das entsprechende Wahl- bzw. Bestellungsverfahren richteten sich wiederum ausschließlich nach dem jeweiligen nationalen Recht (§ 7 Abs. 1 SEBG).

Dementsprechend waren die auf Deutschland entfallenden (neun) BVG-Mitglieder gemäß §§ 8–10 SEBG durch ein Wahlgremium, das sich gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SEBG aus den Mitgliedern des bei der PSI Software AG gebildeten Konzernbetriebsrats als ranghöchster nationaler Arbeitnehmervertretung zusammensetzte, in geheimer und unmittelbarer Wahl zu wählen (§ 8 Abs. 1 SEBG). Bei der Wahl mussten zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer vertreten, anwesend sein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SEBG). Hinsichtlich der auf Deutschland entfallenden Sitze im BVG waren grundsätzlich alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der PSI-Gruppe sowie Gewerkschaftsvertreter wählbar (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Für jedes Mitglied war zudem ein Ersatzmitglied zu wählen. Im Übrigen galt gemäß § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 1 Satz 5 SEBG die Vorgabe, dass mindestens ein leitender Angestellter in das BVG zu wählen war, da dieses aus mehr als sechs aus Deutschland entfallenden Mitgliedern bestand. Ein Gewerkschaftsmitglied gemäß § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG war hingegen nicht zu wählen, da in der PSI-Gruppe innerhalb Deutschlands keine Gewerkschaften vertreten waren bzw. sind. Die Wahlvorschläge der leitenden Angestellten mussten mangels Sprecherausschüssen innerhalb der PSI-Gruppe in Deutschland von den leitenden Angestellten selbst unterbreitet werden. Ein Wahlvorschlag der leitenden Angestellten musste hierbei von 1/20 oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet werden. Die Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des BVG waren von den Mitgliedern des vorstehend bezeichneten Wahlgremiums abzugeben.

In den Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Polen und Schweden waren die auf den jeweiligen Mitgliedstaat entfallenden BVG-Mitglieder vorliegend im Wege einer Urwahl unmittelbar durch die jeweilige Belegschaft zu wählen. In Österreich ist die Bestimmung von Vertretern im BVG hingegen ausschließlich bestimmten Arbeitnehmervertretungsgremien vorbehalten; sofern solche nicht bestehen, bleiben die entsprechenden Sitze mangels vorgesehener Möglichkeit einer Urwahl unbesetzt.

Von den insgesamt 15 Sitzen blieben im Ergebnis drei Sitze unbesetzt, da die Arbeitnehmer in Dänemark und Schweden auf die Wahl jeweils eines Vertreters in das BVG freiwillig verzichteten und die Bestimmung eines Vertreters für Österreich mangels Bestehens eines zur Bestimmung

befugten Arbeitnehmervertretungsorgans nicht möglich war. Somit setzte sich das BVG im Ergebnis aus lediglich zwölf statt 15 Mitgliedern zusammen.

7.4 Verhandlungsverfahren

Der Vorstand der PSI Software AG hatte zur konstituierenden Sitzung des BVG einzuladen, sobald entweder alle Mitglieder des BVG bestimmt oder seit der Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG zehn Wochen vergangen waren. Mit dem in der Einladung vorgesehenen Termin der konstituierenden Sitzung begann die sechsmonatige Verhandlungsfrist gemäß § 20 SEBG, die einvernehmlich von BVG und Unternehmensleitung auf insgesamt bis zu ein Jahr hätte verlängert werden können.

Der Vorstand der PSI Software AG lud mit Schreiben vom 7. September 2022 zu einer konstituierenden Sitzung des BVG für den 14. September 2022 ein. Die konstituierende Sitzung fand am 14. September 2022 statt. Die sechsmonatige Verhandlungsfrist lief demnach bis zum 14. März 2023 (einschließlich). Eine Verlängerung um einen Zeitraum von bis zu weiteren sechs Monaten (§ 20 Abs. 2 SEBG) wurde nicht vereinbart.

7.5 Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

Ziel der Verhandlungen innerhalb der vorgenannten Verhandlungsfrist war der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, welche die in § 21 SEBG vorgesehenen sowie ggf. weitere Regelungsgegenstände enthalten sollte. Der Abschluss oblag hierbei dem Vorstand der PSI Software AG und dem BVG, wobei Letzteres über den Abschluss gemäß § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 17 Satz 1 Nr. 1 SEBG einen entsprechenden Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder zu fassen hatte, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren. Dieser Beschluss war dem Vorstand der PSI Software AG zuzuleiten.

Das Verhandlungsverfahren wurde durch Abschluss der PSI-Beteiligungsvereinbarung am 10. März 2023 beendet, mithin innerhalb der unter → 7.4 bezeichneten sechsmonatigen Verhandlungsfrist. Die PSI-Beteiligungsvereinbarung regelt die Einzelheiten zur Bildung des SE-Betriebsrats der PSI Software SE (→ 8.4) und zu dessen Beteiligungsrechten sowie der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der PSI Software SE (→ 8.5).

7.6 Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstanden sind, waren durch die PSI Software AG zu tragen (§ 19 SEBG). Die Kostentragungspflicht umfasste hierbei die sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

7.7 Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen

Die Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE lässt die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt.

8 Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

8.1 Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der PSI-Gruppe aus den bestehenden Arbeitsverträgen bleiben durch die Umwandlung unberührt. Insbesondere kommt es infolge der Umwandlung nicht zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB.

- 8.2** Für die Arbeitnehmer der PSI-Gruppe etwaig geltende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen gelten unverändert fort.
- 8.3** Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die in der PSI-Gruppe bestehenden Arbeitnehmervertretungen, so dass insbesondere die bei der PSI Software AG und deren deutschen Tochtergesellschaften bestehenden lokalen Betriebsratsgremien und der bei der PSI Software AG gebildete Gesamt- und Konzernbetriebsrat in unveränderter Zusammensetzung fortbestehen.
- 8.4** Zusätzlich sieht Teil B der PSI-Beteiligungsvereinbarung vor, dass zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer in der PSI-Gruppe auf Unterrichtung und Anhörung ein SE-Betriebsrat als eigenständiges Gremium errichtet wird. Der SE-Betriebsrat setzt sich aus bis zu 20 ständigen Mitgliedern aus den Mitgliedstaaten zuzüglich der Schweiz und des Vereinigten Königreichs zusammen, die nach den jeweiligen nationalen Wahl- bzw. Bestellregeln zu bestimmen sind. Die reguläre Amtszeit des SE-Betriebsrats beträgt vier Jahre. Das Gremium ist zuständig für die grenzüberschreitenden Angelegenheiten, die die PSI Software SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zudem kann der SE-Betriebsrat in grenzüberschreitenden, kollektivrechtlichen Angelegenheiten durch die nationalen Arbeitnehmervertretungen in den einzelnen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, etwaige Verhandlungs- und Mitbestimmungsrechte in deren Auftrag wahrzunehmen, soweit zwingendes nationales oder europäisches Recht dem nicht entgegensteht.
- 8.5** Mit der Umwandlung wird der Aufsichtsrat der PSI Software SE nicht (mehr) der Drittelbeteiligung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2004 unterliegen. Vielmehr richtet sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der PSI Software SE nach Teil C der PSI-Beteiligungsvereinbarung. Die PSI-Beteiligungsvereinbarung gewährleistet insoweit das gleiche Ausmaß an Mitbestimmung, wie es derzeit im Aufsichtsrat der PSI Software AG besteht. Daher wird auch der Aufsichtsrat der PSI Software SE zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Die Arbeitnehmervertreter für den ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE sind bereits durch die PSI-Beteiligungsvereinbarung mit der Maßgabe festgelegt, dass sie mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2023 der PSI Software AG als bestellt gelten. Das bedeutet, dass ihre Amtszeit zu demselben Zeitpunkt beginnt wie die Amtszeit der Anteilseignervertreter. Die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE sind:
- (a) Frau Elena Günzler
 - (b) Herr Uwe Seidel
- Darüber hinaus wurden durch die PSI-Beteiligungsvereinbarung folgende Ersatzmitglieder für die beiden Arbeitnehmervertreter festgelegt:
- (a) Herr Olaf Jäger
 - (b) Herr Rolf Glaremin
- Dabei ist vorgesehen, dass das Ersatzmitglied Herr Olaf Jäger gegebenenfalls für das Mitglied Frau Elena Günzler nachrücken würde sowie das Ersatzmitglied Herr Rolf Glaremin gegebenenfalls für das Mitglied Herrn Uwe Seidel.
- 8.6** Im Übrigen sind aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer hätten.

9 Abschlussprüfer

Zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der PSI Software SE wird Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart bestellt. Das erste Geschäftsjahr der PSI Software SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der PSI Software AG in die PSI Software SE in das für die PSI Software AG zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen wird.

Die vorstehende Bestellung des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der PSI Software SE beruht auf einem Vorschlag (nur) des Aufsichtsrats der PSI Software AG, der wiederum auf eine Empfehlung des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) des Aufsichtsrats zurückgeht.

Die PSI Software AG hat ein Auswahlverfahren nach näherer Maßgabe von Art. 16 der Abschlussprüfungs-VO (EU) 537/2014 durchgeführt. Auf der Grundlage dieses Auswahlverfahrens hat der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, entweder Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart oder Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen. Der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) hat dabei angegeben, dass er Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart präferiert.

Der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der Abschlussprüfungs-VO (EU) 537/2014 auferlegt wurde.

10 Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile

10.1 Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden über die in → 3.4 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt, und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen.

10.2 Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO werden im Zuge der Umwandlung – abgesehen von den in → 5.3 und → 6.3 genannten – keine besonderen Vorteile gewährt.

11 Gründungs-/Umwandlungskosten

Die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 1.000.000,00 trägt die Gesellschaft.

Die Niederschrift nebst Anlage wurde der Erschienenen vom Notar vorgelesen, von der Erschienenen genehmigt und sodann von der Erschienenen und vom Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Caroline Gley

SMITH

MA

Anlage: Satzung der PSI Software SE

Satzung der PSI Software SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

PSI Software SE.

2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erstellung und der Vertrieb von Produkten und Systemen der Informationstechnologie, die Erbringung von Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie der Vertrieb elektronischer Geräte und das Betreiben von Datenverarbeitungsanlagen.

2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, vertreten oder übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

3 Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen, im Bundesanzeiger.

2 Informationen an Aktionäre und Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Kapitalgrundlage

§ 6

Grundkapital und Aktien

- 1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 40.185.256,96 (in Worten: Euro vierzig Millionen einhundertfünfundachtzigtausend zweihundertsechsfünfundzig 96/100). Es ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 51463 B eingetragenen PSI Software AG in eine Europäische Gesellschaft (SE).
- 2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 15.697.366 auf den Namen lautende Stückaktien.
- 3 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbiefen (Globalaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien oder Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ist ausgeschlossen.
- 4 Im Falle der Ausgabe neuer Aktien – gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage – kann die Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.
- 5 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 8.034.840,00 durch Ausgabe von bis zu 3.139.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung bis zum 18. Mai 2026 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen der Gesellschaft begeben werden (im Folgenden jeweils und zusammen die „Schuldverschreibungen“). Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, der den Berechnungsgrundlagen bzw. Vorgaben der vorgenannten Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gezahlt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus genehmigtem Kapital zur Bedienung der Inhaber und Gläubiger der Schuldverschreibungen eingesetzt werden. Die aufgrund der Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, sofern der Vorstand im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nichts Abweichendes festsetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 7

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 22. Mai 2028 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 8.035.840,00 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck Gebrauch machen.

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Hierzu können die Aktien auch von Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um etwaige Spitzenbeträge, die sich auf Grund des jeweiligen Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht auszunehmen,
- (ii) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) mit Wandel- bzw. Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen auf Grund einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, vor Ausübung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. vor Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde,
- (iii) bei Barkapitalerhöhungen, wenn gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der neu ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet. Maßgebend für die Berechnung der 10%-Grenze ist die Grundkapitalziffer, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung besteht. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, ist dieser Wert maßgeblich. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen,
- (iv) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen bzw. im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, von hierauf gerichteten Lizenzen sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern.

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der neu ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet. Maßgebend für die Berechnung der

10%-Grenze ist die Grundkapitalziffer, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung besteht. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, ist dieser Wert maßgeblich. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen.

Sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nichts Abweichendes festsetzt, nehmen die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 8

Organe

- 1 Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem.
- 2 Die Organe der Gesellschaft sind:
 - (a) Vorstand (das Leitungsorgan),
 - (b) Aufsichtsrat (das Aufsichtsorgan),
 - (c) Hauptversammlung.

Der Vorstand

§ 9

Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse

- 1 Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen. Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat, der auch deren Zahl bestimmt.
- 2 Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden ernennen.
- 3 Die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 4 Die Beschlüsse des Vorstands werden, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmt, unter Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig gefasst. Hiervon unberührt bleibt, dass die Geschäftsordnung des Vorstands den Vorstandsmitgliedern im gesetzlich zulässigen Rahmen Einzelgeschäftsführungsbefugnisse einräumen kann. Die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, sofern der Aufsichtsrat einen solchen ernannt hat, gibt bei Stimmgleichheit nicht den Ausschlag.

- 5 Die Gesellschaft wird, wenn ein Vorstandsmitglied bestellt ist, von diesem allein und, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder sämtlichen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Alleinvertretung einräumen, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Ferner ist der Aufsichtsrat ermächtigt, im Einzelfall oder generell einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstands vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB zu befreien.

§ 10

Geschäftsordnung des Vorstands

Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Er kann darin insbesondere weitere Arten von Geschäften festlegen, die nur mit seiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung

- 1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- 2 Vier Mitglieder werden als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt. Zwei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe der geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE bestellt
- 3 Unter den Anteilseignervertretern dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sein.
- 4 Die Wahl bzw. Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt, sofern dabei nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren.
- 5 Wiederbestellungen sind zulässig.
- 6 Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen, auch wenn hierfür ein wichtiger Grund nicht besteht. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrates über die Niederlegung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- 1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
- 2 Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, die lediglich deren Fassung betreffen.

- 3 Der Aufsichtsrat bereitet im Rahmen seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse Hauptversammlungen vor.
- 4 Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 - Festlegung des Jahresplans und der Mehrjahrespläne;
 - Änderung der Geschäftszweige der Gesellschaft sowie die Beendigung bestehender und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall EUR 5.000.000,00 übersteigt;
 - Einleitung und Beendigung von Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren mit einem Streitwert von über EUR 5.000.000,00 im Einzelfall.
- 5 Der Aufsichtsrat kann – soweit gesetzlich zulässig – die Zustimmungsentscheidung betreffend die vorgenannten oder etwaige weitere von ihm bestimmte Geschäfte generell oder im Einzelfall auf einen Ausschuss übertragen.

§ 13

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- 1 Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gewählt werden, stattfindet und keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Den Vorsitz in dieser Sitzung übernimmt der an Lebensjahren älteste Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, bis ein Aufsichtsratsvorsitzender gewählt ist. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer jeweiligen Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- 2 Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen.
- 3 Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Nur der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse

- 1 Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus haben Aufsichtsratssitzungen in allen durch Gesetz oder Satzung geforderten Fällen stattzufinden, insbesondere wenn für die Tätigkeit und Entwicklung der Gesellschaft bedeutende Entscheidungen zu treffen sind.
- 2 Die Sitzungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende

die Frist abkürzen. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, nachdem dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt worden ist. In diesem Fall muss die Sitzung binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

- 3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 4 Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch im Wege einer Videokonferenz oder im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, elektronischer oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter hierzu auffordert und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- 5 Ist ein Tagesordnungspunkt in der Einberufung nicht angekündigt worden, darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden, angemessenen Frist ihre Stimme schriftlich abzugeben oder der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn der Beschluss auch unter Berücksichtigung der innerhalb dieser Frist abgegebenen schriftlichen Stimmen der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder zustande kommt und wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- 6 Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit fordern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Vergütung

- 1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung hat die Hauptversammlung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen besonders zu berücksichtigen.
- 2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied einbezogen, soweit eine solche im Interesse der Gesellschaft unterhalten wird. Dabei ist ein angemessener Selbstbehalt zu vereinbaren, der im Versicherungsfall von dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied zu tragen ist.

Die Hauptversammlung

§ 16

Ort und Zeit

- 1 Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt mit Sitz einer deutschen Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland statt.
- 2 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

§ 17

Teilnahme

- 1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Aktionär berechtigt, der im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet ist.
- 2 Die Anmeldung muss innerhalb der jeweils gesetzlich vorgesehenen Frist unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft in der Einberufung näher zu bestimmenden, insbesondere elektronischen Weg erfolgen. In der Einberufung kann auch eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- 3 Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand trifft in diesem Fall Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 und macht diese zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.

§ 18

Vorsitz; Übertragung der Hauptversammlung

- 1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Trifft der Aufsichtsratsvorsitzende keine solche Bestimmung oder ist das durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmte Aufsichtsratsmitglied an der Übernahme des Vorsitzes der Hauptversammlung verhindert, wird der Vorsitzende der Hauptversammlung vom Aufsichtsrat gewählt.
- 2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung führt die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.
- 3 Die Hauptversammlung kann ganz oder teilweise in Wort und Bild übertragen werden, wenn der Vorstand dies im Einzelfall in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulässt.

§ 19

Stimmrecht

- 1 Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- 2 Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- 3 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. In der Einberufung können für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft, und zwar einzeln oder insgesamt, Erleichterungen gegenüber den gesetzlichen Formerfordernissen bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 4 Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 20

Beschlussmehrheiten

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 1 Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Jahres- und Konzernabschluss sowie die Lageberichte sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer sowie zusammen mit dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 2 Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen nach deren Eingang zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch zu den Prüfungsergebnissen der ihm durch den Abschluss- und Konzernabschlussprüfer vorzulegenden Prüfungsberichte über den Jahres- und Konzernabschluss Stellung zu nehmen. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- 3 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, Beträge bis zu einer weiteren Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Hierbei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- 4 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann weitere Beträge in die Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- 5 Der Vorstand ist nach Maßgabe von § 59 AktG zu Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn ermächtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Gründungs- und Umwandlungsaufwand

- 1 Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand der ehemaligen PSI Gesellschaft für Prozesssteuerungs- und Informationssysteme mit beschränkter Haftung.
- 2 Die Gesellschaft trägt bis zum Höchstbetrag von EUR 15.338,76 alle mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft zusammenhängenden Kosten (Umwandlungsaufwand).
- 3 Die Gesellschaft trägt den Aufwand der Gründung der PSI Software SE durch Umwandlung der PSI Software AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) in Höhe von bis zu EUR 1.000.000,00.

Vollmachtsbestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass Frau Caroline Bley, Berlin, bevollmächtigt war, alle Erklärungen am 3. April 2023 zur UVZ-Nr. A 525/2023 des Notars Stefan Aldag, Berlin, für uns abzugeben und entgegenzunehmen, und genehmigen alle diese Erklärungen jeweils vorsorglich, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die vorbezeichnete Urkunde (PSI Software AG – Umwandlungsplan) ist uns bekannt.

Berlin, den 4. April 2023



PSI Software AG,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Dr. Harald Schrimpf und Gunnar Glöckner



Die vorstehenden, vor mir heute in den Geschäftsräumen der PSI Software AG, Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin, vollzogenen Unterschriften von

- 1) Herrn Dr. Harald Schrimpf,
geboren am 30. Mai 1964,
geschäftsansässig: Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin,
von Person bekannt,

- 2) Herrn Gunnar Glöckner,
geboren am 1. August 1970,
geschäftsansässig: Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin,
von Person bekannt,

beglaubige ich hiermit.

Hiermit bescheinige ich gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO aufgrund meiner heute vorgenommenen online-Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 51463 B, dass Herr Dr. Harald Schrimpf als Vorsitzender des Vorstands und Herr Gunnar Glöckner als Vorstandsmitglied gemeinsam zur Vertretung der dort eingetragenen PSI Software AG berechtigt sind.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Berlin, den 4. April 2023




Stefan Aldag
Notar